

# Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 13. Mai 1929.

## Gegenwärtig:

### I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister Mayer, Vorsitzender.

### 2. Die bürgerlichen Stadträte:

Bachmeier	Döllgast
Loibl	Lautenschlager
Wink	Metzger
Heiß	Mohr
Dr. Gromer	Burghart
Forster	Hees
Wünsch	Schöffel
Bunk	Rathgeber
Nebelmaier	Bachmeyer

Anwesend: 11 stimmberechtigte Mitglieder.

### 3. Verwaltungsoberinspektor Latteier.



Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
2	Errichtung einer Zugangstreppe.	Das Gesuch des Drogisten Alois <u>Aurbach</u> dahier um Genehmigung zur Errichtung einer Zugangstreppe zu seinem Anwesen B 180 unter Benützung der städtischen Mauer daselbst wird auf Antrag des Bauausschusses aus verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen abgelehnt.
3	Aufstellung einer Eisbude.	Das Gesuch des Handelsmannes Johann <u>Schalwig</u> dahier um Genehmigung zur Aufstellung einer Eisbude an der <u>Luitpoldstrasse</u> dahier wird aus Konsequenzrücksichten abgelehnt.
4	Gebühren für die Benützung der Schwimmschule im Englischen Garten für 1929.	S. beiliegende Beschlussabschrift.
5	Brandlfreibad.	<p>Für das Donaufreibad am <u>Brandl</u> dahier wird für die Badezeit 1929 Herr <u>Andreas Habermeyer</u> als Bademeister wieder aufgestellt.</p> <p>Derselbe hat strengstens darauf zu achten, dass die für diese Badeanstalt erlassenen Bestimmungen und Vorschriften von den Badegästen genau eingehalten werden.- Ferner hat Habermeyer einen Rettungskahn zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Badegäste haben für die Benützung der Umkleidekabine eine Gebühr von 20 Pfg. zu entrichten; Dutzendkarten werden um 2 RM abgegeben.- Von den Gebühren hat der Bademeister den vierten Teil an die Stadtkasse abzuliefern</p>

Betreff: Gebühren für die Benützung der Schwimmschule im Englischen Garten 1929.

B e s c h l u ß .

~~Der Finanzausschuss beantragt, der Stadtrat wolle beschliessen:~~

Für die Benützung der Badeanstalt im Englischen Garten werden für 1929 folgende Gebühren festgesetzt:

1. Für ein Kabinenbad, ein Bad im Schwimmbassin oder ein Luft- und Sonnenbad mit Einzelumkleidekabine von Erwachsenen je Dutzendkarten . . . . . 0,20 RM, 2,00 RM;
2. für die genannten Bäder von Kinder unter 14 Jahren je . . . . . 0,10 RM, unter Benützung einer Einzelumkleidekabine . . . . . 0,15 RM;
3. von der Anstaltsleitung des Studienseminars, des Schülerheims und des Englischen Instituts pro Zögling und Bad . . . . . 0,10 RM;
4. für Erteilung des Schwimmunterrichts:
  - von Erwachsenen . . . . . 10,00 RM,
  - von Kindern . . . . . 5,00 RM.

Für die Benützung der Einzelumkleidekabine wird die <sup>involuntär</sup> Höchstdauer von einer Stunde festgesetzt.- Sollten die Badegäste diese Kabine längere Zeit benützen wollen, so kann von diesen bei grossem Andrang für jede angefangene Stunde eine Gebühr von weiteren 20 R.Pfg. erhoben werden.

Die gesamten anfallenden Gebühren für das Jahr 1929 sind an die Stadtkasse abzuliefern.

Die Gebühren für den Schwimmunterricht werden dem Bademeister in vollem Umfange belassen.

Bademeister Müller erhält für die Badezeit den gleichen Wochenlohn aus der Stadtkasse weiter bezahlt, welchen er für seine Beschäftigung als (Hilfsarbeiter) Hilfsforstaufseher zur Zeit bezieht.- Die Festsetzung einer Entschädigung für die Dienste als Bademeister bleibt dem Stadtrat nach Beendigung der Badezeit vorbehalten.

Der Bademeister hat streng darauf zu achten, dass die für die Badeanstalt erlassenen Bestimmungen und Vorschriften von den Badegästen genau eingehalten werden.

Die Beschlussfassung erfolgt bezüglich der Bestimmung, dass von Badegästen, die die Einzelkabine länger als eine Stunde benützen wollen, weitere 20 R.Pfg. für jede angefangene Stunde erhoben werden können, mit allen gegen die Stimme des Mitgliedes Bachmeyer, im übrigen einstimmig.

Neuburg a.d. Donau, den <sup>13.</sup> 16. Mai 1929.

Stadtrat: -  
 No 7 gez. Mayer.

Gf. Nr.	Gegenstand.	Beschluss
6	Forstschutz im Spitalwalde.	<p align="center"><u>II. Geheime Sitzung.</u></p> <p>Der Rottmeister im Spitalwalde, Herr Ludwig C h r i s t l von Hütting, wird hiemit als Forstschutzdiener für den Spitalwald gemäss Art.120 und 121 des Forstgesetzes bestellt.- Er ist vom Amtsgerichte Neuburg a.Donau eidlich zu verpflichten.</p> <p>Als Besoldung erhält derselbe ab heute jährlich 60 RM.</p>
7	Wertzuwachssteuer.	<p>Die Beschwerde des Privatmannes Alois S c h w a r z e n b a c h vom 1. Mai 1929 gegen den Zuwachssteuerbescheid vom 27. April 1929 wurde in heutiger Sitzung bekanntgegeben und beschlossen, der Beschwerde selbst keine Folge zu geben, da die Steuer den Vorschriften entsprechend richtig berechnet ist.</p> <p>Der Stadtrat will aber dem Antragsteller entgegenkommen und die Steuer auf 1500 RM festsetzen, sofern Herr Schwarzenbach sich dem Steuerbescheid vom 27.4.29 vorbehaltslos und sofort unterwirft und die Steuer auch sofort zur Einzahlung bringt.- Ist Herr Schwarzenbach mit dieser Regelung nicht einverstanden, so muss auf dem Steuerbescheid vom 27.4.1929 bestanden werden.</p>
8	Kinderzuschlag.	<p>Dem Gesuche des Herrn Schülerheimsdirektors Karl Sponheimer vom 28. April 1929 um Weitergewährung des Kinderzuschlages für seine Tochter kann keine Folge gegeben werden, weil diese Tochter sich nicht mehr in Schul- oder Berufsausbildung befindet.</p> <p>Auch kann das weitere Gesuch um Genehmigung</p>

Gp.  
Nr.

Gegenstand

Beschluß

einer Vorrückung im Gehalte des Herrn  
Direktors nicht genehmigt werden.

Stadtrat Neuburg a. d. Donau



*Uhr*

Beschluß